

Luzern, 11. Juni 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 2**

Nummer: P 2
Eröffnet: 20.06.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i.V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 11.06.2024 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 652

Postulat Spring Laura und Mit. über die Umsetzung der Lohngleichheit

Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 4 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen ([IVöB](#)) dürfen öffentliche Aufträge nur an Anbietende und Subunternehmende vergeben werden, welche die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Die Vergabestellen können die Einhaltung dieser Anforderungen kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen (Art. 12 Abs. 5 IVöB). Bei Nichterfüllung von Teilnahmebedingungen wie die Einhaltung der Lohngleichheit sind die entsprechenden Anbietenden aus dem Vergabeverfahren auszuschliessen (Art. 44 Abs. 1a und 2f IVöB).

Bei Beschaffungsverfahren des Kantons wird die Einhaltung der Lohngleichheit in der Regel mittels Bestätigung in der Selbstdeklaration der Auftragnehmenden und Subunternehmenden kontrolliert, wie dies auch in Art. 26 Abs. 2 [IVöB](#) vorgesehen ist. Damit allein kann die Einhaltung der Lohngleichheit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aber nicht gewährt werden. Gemäss den kantonalen Regelungen haben die Vergabestellen zusätzlich die Möglichkeit, in den Ausschreibungsunterlagen einen Nachweis der Einhaltung der Lohngleichheit durch die Anbietenden vorzusehen und zu verlangen (§ 1 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen [\[VIVöB\]](#) i. V. m. § 1b Anhang 1 [VIVöB](#)). Dazu stellt der Bund etwa das Standard-Lohnanalysetool «[Logib](#)» zur Verfügung. Damit kann jedes Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte eine Lohngleichheitsanalyse durchführen und einen entsprechenden Nachweis betreffend die Einhaltung der Lohngleichheit direkt aus «[Logib](#)» generieren. Gemäss Art. 13a des Gleichstellungsgesetzes des Bundes ([GIG](#)) sind Unternehmen mit mehr als 100 Arbeitnehmenden verpflichtet, eine solche Lohngleichheitsanalyse durchzuführen.

Zur Sensibilisierung und Information der Arbeitgebenden sowie Arbeitnehmenden hinsichtlich Lohngleichheit stellt der Kanton Luzern auf seiner [Webseite](#) zudem bereits Informationsmaterialien über die Lohngleichheit, das Gleichstellungsgesetz und die damit verbundenen Rechte, Pflichten und Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Der Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen 2022–2025 ([B 133](#) vom 30. August 2022) sieht in Massnahme 1.3 vor, dass der Kanton u. a. die bestehenden Massnahmen (Selbstdeklaration) zur Kontrolle der Lohngleichheit im Beschaffungswesen ausweitet. Geprüft werden soll in diesen Zusammenhang nebst anderem auch die Durchführung von Stichproben.

Stichproben über die Einhaltung der Lohngleichheit nach Abschluss des Vergabeverfahrens, wie diese mit dem vorliegenden Postulat verbindlich gefordert werden, sehen etwa der Bund und die Kantone Bern und Basel-Stadt vor. Für die Organisation der Stichproben sind die Gleichstellungsbüros der jeweiligen Kantone bzw. des Bundes zuständig, welche für die Kontrolle externe Unterstützung beziehen. So lässt der Kanton Basel-Stadt etwa 10 Stichproben pro Jahr durchführen. Ohne die internen Personalaufwände zu berücksichtigen, dürfte die Durchführung von Stichkontrollen durch Dritte mit Zusatzkosten von mindestens 5000–7000 Franken je Kontrolle verbunden sein. Für die Beschaffungen des Kantons Luzern sind die jeweiligen Departemente sowie die Staatskanzlei verantwortlich. Um die Gleichbehandlung der Anbietenden bei den Stichproben zu gewährleisten, ist zu prüfen, ob dafür eine zentrale Stelle zuständig sein sollte, wie dies der Bund, die Kantone Bern und Basel-Stadt vorsehen. Auch müsste vor einer allfälligen Einführung der Verfahrensablauf solcher Stichproben in den Grundzügen geregelt werden, was u. a. einer Anpassung der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur [IVöB](#) ([EGIVöB](#) und [VIVöB](#)) mit der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bedarf. Mit Blick auf die erforderlichen Ressourcen für den Kanton und für die Unternehmen soll schliesslich auch geprüft werden, ob sich der Kanton Luzern nicht besser für eine mit anderen Kantonen koordinierte Einführung von Stichproben einsetzt, anstatt als dritter Kanton neben Bern und Basel-Stadt eine eigene Regelung zu treffen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Einführung von Stichproben zu prüfen, der Massnahme 1.3 aus dem Planungsbericht zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025) entspricht. Vor einer Einführung sind die personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen von solchen Stichproben für den Kanton Luzern – und auch für die Unternehmen – zu klären. Sollten sodann im Kanton Luzern Stichproben eingeführt werden, müsste im Rahmen einer nächsten Revision der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur IVöB ein Vorschlag zur Regelung des Verfahrensablaufs der Stichproben ausgearbeitet und in eine Vernehmlassung gegeben werden. Zudem wären die notwendigen Ressourcen dafür einzuplanen und bereit zu stellen. Eine Verbindlicherklärung von Stichproben, wie mit dem Postulat gefordert, ist ohne den aufgezeigten Prüf- und den erforderlichen Gesetzgebungsprozess nicht möglich. Im Sinn dieser Ausführungen, und da die Ergebnisse des Prüfprozesses und des Gesetzgebungsprozesses nicht vorweggenommen werden können, beantragen Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.